

Aktenzeichen:

4 RJ 75/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....  
Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....  
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts  
am 13. März 1958 ohne mündliche Verhandlung nach  
§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil  
des Landessozialgerichts Hamburg vom  
7. Februar 1957 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu  
erstaten.

V o n R e c h t s w e g e n .



T a t b e s t a n d

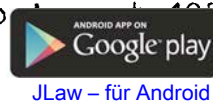
Die Beklagte gewährte dem Kläger durch Bescheid vom 10. November 1953 wegen vorübergehender Invalidität die Invalidenrente für die Zeit vom 1. August 1953 bis zum 30. September 1953. Der Kläger erhob hiergegen Klage und beantragte, die Beklagte unter Aufhebung dieses Bescheides zur Zahlung der Rente ab 1. August 1953 ohne zeitliche Beschränkung zu verurteilen. Das Sozialgericht Hamburg wies die Klage durch Urteil vom 14. Mai 1956 ab. In der Rechtsmittelbelehrung wurde darauf hingewiesen, daß gegen das Urteil gemäß § 143 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) beim Landessozialgericht Hamburg, Hamburg 36, Große Bleichen 23 II, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Berufung eingelegt werden könne und daß die Berufungsfrist auch gewahrt sei, wenn die Einlegung der Berufung innerhalb der Frist zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Sozialgerichts erklärt werde (§ 151 SGG). Das Urteil wurde dem damaligen Prozeßbevollmächtigten des Klägers, Rechtsanwalt Dr. Dehmel in Hamburg, am 4. Juni 1956 zugestellt. Der Kläger legte gegen dieses Urteil durch Schriftsatz seines damaligen Prozeßbevollmächtigten vom 4. Juli 1956, gerichtet an das Sozialgericht in Hamburg, Berufung ein. Dieser Schriftsatz ging am 4. Juli zwischen Dienstschluß und 24 Uhr in dem gemeinsamen Abendbriefkasten für das Landesarbeits- und Arbeitsgericht, das Amtsgericht und die Staatsanwaltschaft in Hamburg-Altona ein. Die Berufungsschrift wurde weitergeleitet und ging beim Sozialgericht am 5. Juli 1956 und, von dort aus weitergeleitet, beim Landessozialgericht ebenfalls noch am 5. Juli 1956 ein.

Das Landessozialgericht hat die Berufung durch Urteil vom 7. Februar 1957 als unzulässig verworfen, weil sie dort erst am 5. Juli 1956 eingegangen sei, und hat den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt, weil der Prozeßbevollmächtigte des Klägers nicht ohne Verschulden die Berufungsfrist versäumt habe. Es hat die Revision zugelassen.

Gegen das ihm am 23. Februar 1957 zugestellte Urteil hat der Kläger durch seinen damaligen Prozeßbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 21. März 1957 am 23. März 1957 Revision eingelegt und



se durch Schriftsatz vom 20. März 1957  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



begründet. Er meint, die Berufung sei fristgerecht eingelegt worden; zumindest hätte ihm aber Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden müssen.

Er beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur anderweitigen Verhandlung an das Landessozialgericht Hamburg zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung im Verfahren ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 SGG einverstanden erklärt.

### Entscheidungsgründe

Der zulässigen Revision mußte der Erfolg versagt bleiben.

Da das Urteil des Sozialgerichts dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 4. Juni 1956 zugestellt worden ist, lief die Berufungsfrist nach § 64 SGG, wie das Landessozialgericht nicht verkannt hat, am 4. Juli 1956 ab. Nach § 151 Abs. 1 SGG mußte die Berufung bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landessozialgerichts Hamburg eingelegt werden. Dies ist nicht geschehen. Die Berufungsschrift ist ausweislich des Eingangsstempels erst am 5. Juli 1956 beim Landessozialgericht Hamburg eingegangen. Ob es ausreichen würde, wenn sie am 4. Juli 1956 zwischen Dienstschluß und 24 Uhr in dem Nachtbriefkasten des Landessozialgerichts abgeworfen worden wäre, bedarf keiner Untersuchung, da der Kläger nicht behauptet, daß dies der Fall gewesen sei und sich zudem auch aus dem Eingangsstempel des gemeinsamen Nachtbriefkastens der Altonaer Gerichte ergibt, daß er dort und damit also nicht in dem Nachtbriefkasten des Landessozialgerichts abgeworfen worden ist. Nach § 151 SGG wäre die Berufungsfrist allenfalls auch gewährt, wenn die Berufung bis zum Ablauf



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

des 4. Juli 1956 zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Sozialgerichts erklärt worden wäre. Dies ist jedoch ebenfalls nicht geschehen. Ob die Form der Berufungseinlegung hier ausreichen würde, bedarf keiner Entscheidung; jedenfalls ist der Schriftsatz auch beim Sozialgericht erst am 5. Juli 1956, also verspätet eingegangen.

Der Kläger meint zwar, es müsse genügen, daß die Berufungsschrift am 4. Juli 1956 bei einer anderen Behörde, dem Landesarbeits- und Arbeitsgericht, dem Amtsgericht bzw. der Staatsanwaltschaft in Hamburg-Altona eingegangen sei. Er übersieht aber, daß § 91 SGG im Berufungsverfahren nicht entsprechend anwendbar ist. (vgl. § 153 Abs. 1 SGG). Die Berufungsfrist gilt also nicht als gewahrt, wenn die Berufungsschrift bei einer anderen inländischen Behörde rechtzeitig eingeht.

Die Berufung ist nach alledem also nicht form- und fristgerecht eingelegt worden.

Zu Recht hat das Landessozialgericht auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt; denn der Kläger war nicht ohne Verschulden verhindert, die Berufungsfrist einzuhalten. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hätte wissen müssen, daß die Rechtsmittelfrist am 4. Juli 1956 ablief und daß das Berufungsschreiben bis zu diesem Zeitpunkt beim Landessozialgericht eingegangen sein mußte, zumal auch in der Rechtsmittelbelehrung des Sozialgerichts hierauf hingewiesen worden ist. Wenn er schon bis zum letzten Tag der Berufungsfrist zögerte, so hätte er zumindest dafür sorgen müssen, daß die Berufungsschrift in dem Nachtbriefkasten des Landessozialgerichts abgeworfen wurde. Ob die Verzögerung auf ein Verschulden des Klägers selbst oder aber seines damaligen Prozeßbevollmächtigten zurückzuführen ist, ist ohne Bedeutung; denn auch ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten geht zu Lasten des Klägers.



Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)